

**2022/281 0.07.17.2 Sitzungen
TPPK 2023 Gas Abnahme Tarife**

Beschluss Stadtrat

1. Die Tarifelemente für die Gasversorgung ab dem 1. Januar 2023 werden gemäss den Eckpunkten der diesjährigen Tarifierung mit einer durchschnittlichen Preiserhöhung von 88 % genehmigt.
2. Bei grösseren Preisänderungen, nach unten oder nach oben, soll eine unterjährige Preisanpassung im 1./2. Quartal geprüft werden.
3. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) innert 30 Tagen gerechnet, ab dem Tag nach der Veröffentlichung, beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen sind durch Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Zürich anfechtbar.
4. Die Stadtwerke werden beauftragt, die Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon zu veranlassen.
5. Der Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über diesen Beschluss zu informieren.
6. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist öffentlich.
8. Mitteilung durch Abteilung Stadtwerke an:
 - Preisüberwacher, Stefan Meierhans (inkl. Medienmitteilung)
 - Gemeindeschreiber Seegräben
9. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Leiter Stadtwerke
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Aufgrund der etablierten Vorgehensweise, die Tarife für den regulierten Bereich im Stromversorgungsgeschäft jährlich zu überprüfen, bei Bedarf anzupassen und zu veröffentlichen werden bei den Stadtwerken die Tarife für die Wasserversorgung wie auch für das Gasgeschäft ebenfalls mindestens einmal jährlich überprüft und der Werkkommission zuhanden des Stadtrats zur Genehmigung vorgebracht. Ein verbindlicher Zeitpunkt zur Veröffentlichung der Tarife besteht zurzeit einzig im regulierten Stromgeschäft (Netznutzung und Energielieferung an gebundene Kundinnen/Kunden der Grundversorgung): jeweils der 31. August.

Gemäss früheren Entscheiden sind die Gaspreise jeweils jährlich per 1. Januar und bei ausserordentlichen Ereignissen unterjährig zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Rahmenbedingungen

Die Tarife für die Gasversorgung 2023 sind innerhalb folgender Rahmenbedingungen zu berechnen:

- Einhaltung der "751.1 Gebührenverordnung" wonach die volle Kostendeckung sicherzustellen ist. Diese Verordnung fordert die Ausrichtung der Finanzplanung der Stadtwerke in Bezug auf die Tarife nach den Grundsätzen der Betriebsbuchhaltung (inklusive Verzinsung betriebsnotwendiges Kapital, Abschreibungen, Reserven) sowie der Mittelflussrechnung (Cashflow), womit die nachhaltige Finanzierung gemäss Eigentümerauftrag sicherzustellen ist.
- Berücksichtigung der aktuellen Finanzlage der Stadt und der Stadtwerke im Hinblick auf die Finanzierung der mittelfristig erforderlichen Investitionen der Stadtwerke.
- Absatzplanung der Gasversorgung 2023 anhand Ist-Absatz 2021 unter Berücksichtigung von erwarteten Veränderungen in den Segmenten und eines Wachstums der Bevölkerung in der Stadt Wetzikon von rund 2.02 % über die Jahre 2021 auf 2023 (+1.01 % jährlich).
- Berücksichtigung des Benchmarks Gas-Tarife 2022.
- Berücksichtigung des Standes des Spezialfinanzierungskontos für die Gasversorgung per Ende 2021 bzw. Prognose Ende 2022.
- Prüfung des Biogasanteils im Standardangebot.
- Validierung und ggfs. Anpassung der Grundpreise nach Überprüfung der Messkosten.
- Abbildung des Branchen-Standards für die Ermittlung von Netznutzungsentgelten in lokalen Erdgasnetzen (Nemo).
- Inkraftsetzung eines schweizerischen Gasversorgungsgesetzes entsprechend den Angaben des Bundesamts für Energie (BFE) ausserhalb des Zeithorizontes 2024.
- Berücksichtigung der Empfehlungen des Preisüberwacher vom 23. September 2022.

Eckpunkte der Anpassung der Gastarife für 2023

Unter Berücksichtigung des vorhandenen Handlungsbedarfs und der eingeschätzten Rahmenbedingungen für die Gasversorgung (Markt- und Regulierungsmodell) wurden die Anpassungen der Gastarife nach folgenden Eckpunkten ermittelt:

- 1) Die neuen Gas-Tarife gelten ab dem 1. Januar 2023 und sind als Jahrespreise für Energie und Netz berechnet (obwohl die Gaspreise vom Vorlieferant mehrmals jährlich angepasst werden können). Dazu wurden Preis- und Kostenprognosen für das gesamte Jahr 2023 angestellt. Abweichungen werden via Deckungsdifferenzen über die Folgejahre bewirtschaftet. Bei grösseren Preisänderungen, nach unten oder nach oben, soll eine unterjährige Preisanpassung im 1./2. Quartal 2023 geprüft werden.
- 2) Die Akontorechnungen an die Kundschaft werden entsprechend angehoben.
- 3) Das Verbrauchswachstum ist anhand der Daten der Jahre 2017-2021 kundengruppenscharf extrapoliert und beträgt -6.2% für 2023 gegenüber 2021. Sparappelle des Bundes werden nicht berücksichtigt, da sie schwer abschätzbar sind und durch die Tatsache, dass tiefere Absätze zu höheren Netzkosten führen. Diese fliessen für einen späteren Ausgleich in die Deckungsdifferenzen ein.
- 4) Die Energiepreise 2023 stammen aus Bestellungen und Prognosen des Vorlieferanten, welche um 147 % gegenüber 2022 steigen. Diese sind voll eingepreist.

- 5) Die Standardqualität bleibt unverändert mit einem Anteil von 35 % Biogas. Neu ausschliesslich aus europäischer Herkunft. Das Opting-out-Angebot bleibt erhalten. Eine Erhöhung des Biogasanteils ist aufgrund der aktuellen Preisentwicklung des Erdgases nicht angezeigt.
- 6) Die Preise für Herkunftsnachweise Biogas für das Jahr 2023 stammen aus bereits abgeschlossenen Bestellungen beim historischen Lieferanten und sind rund 15 % tiefer als im Vorjahr (da die Standardqualität neu ausschliesslich aus europäischer Herkunft).
- 7) Deckungsdefizite in der Energie aus den Tarifjahren 2021 und 2022 (erwartet rund 9 Mio. CHF) werden nicht eingepreist. Diese werden mit den Reserven aus dem Spezialfinanzierungskonto gedeckt. Eine weitere Reduktion der Reserven im Spezialfinanzierungskonto ist aus strategischen Überlegungen nicht vorgesehen. Ein Rückbehalt ist nötig zur Finanzierung zukünftiger Projekte wie Umbau beziehungsweise vorzeitige Abschreibung des Gasnetzes, für Investitionen in neue Biogasanlagen mit Anrechenbarkeit an das Schweizerische Treibhausgasinventar aber auch um weitere unerwartete Preisaufschläge auffangen zu können.
- 8) Die um rund 2.5 % gestiegenen Kosten für die Nutzung der vorgelagerten Netze (der Energie zugeordnet) sind vollständig berücksichtigt.
- 9) Für die Verzinsung des Anlagenvermögens wird der WACC (Vanilla) von 4.8 % auf 5.45 % erhöht (tariferhöhend). Dieser ist spezifisch für die Gasversorgung Wetzikon gerechnet und gültig für das Tarifjahr 2023. Die Erhöhung beruht auf einer Anhebung des Asset Beta aufgrund von gestiegenen politischen und regulatorischen Risiken in der Gasversorgung von 0.55 % auf 0.62 % und einer Anpassung des risikolosen Zinssatzes für Fremdkapital von 0.5 % auf 1 % aufgrund der Zinserhöhungen der Nationalbank für Bundesobligationen und der angestiegenen Inflationsrate. Dafür werden die Abschreibungsdauern für die Ermittlung der Kapitalkosten (noch) nicht verkürzt.
- 10) Die in den Tarifen 2023 berücksichtigten Kapital-, Betriebs-, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten, sowie Kosten des eigenen und der vorgelagerten Netze (dem Netz zugeordnet) steigen gesamthaft um rund 16 %.
- 11) Die Tarife 2023 beinhalten die Auflösung von rund 1/3 der Deckungsdifferenzen im Netzbereich aus den Vorjahren zu Gunsten der Kundschaft (tarifsenkend). Durch mögliche Sparmassnahmen der Kundschaft, werden für 2023 negative Differenzen (zu Gunsten Stadtwerke) erwartet, die derzeit nicht berücksichtigt sind.
- 12) Die Grundpreise wurden nachgerechnet, bzw. validiert; sie bedürfen für 2023 keiner Anpassung.
- 13) Die Abschaffung des Kundensegments G-Klein wird per 1. Januar 2023 vollzogen und in das Kundensegment G-Standard überführt, wo die Kundschaft in der Regel besser fährt.
- 14) Die Gemeindeabgabe bleibt 2023 unverändert bestehen gemäss Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon und wird separat ausgewiesen.
- 15) Die CO₂-Abgabe wurde durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit für 2023 um rund 0.4 % auf 2.178 Rp./kWh erhöht und wird eins-zu-eins an die Kundschaft durchgereicht.
- 16) Die Buchhalterische Entflechtung der Kosten in Netz, Energie und Abgaben und Zuordnung der vorgelagerten Netzkosten auf Netz und Energie entsprechen dem Marktmodell Nemo. Durch das Fehlen eines speziellen Gasversorgungsgesetzes (GasVG) werden die Energie- und Netztarife weiterhin gebündelt ausgewiesen und verrechnet. Die lokale Netznutzung wird neu auf dem Tarifblatt aufgenommen, mit Verweis auf die Publikation auf der KSDL-Website (Koordinationsstelle Durchleitung). Eine ungebündelte Tarifierung und Verrechnung von Energie und Netz bedarf der vorgängigen Genehmigung durch den Stadtrat.

17) Ein neues Biogasprodukt ausgelegt für Anwendungen nach dem revidierten Energiegesetz des Kantons Zürich (EnerG) wird per 1. Januar 2023 eingeführt. Dafür wird das heutige Wahlprodukt mit Wetziker Biogas in das neue Biogasprodukt überführt.

Tarife 2023

Die obigen Eckpunkte der Preispolitik 2023, führen zu folgenden All-in-Tarifen im Standardangebot und Biogasanteil von 35 %):

2022				2023			
Arbeitspreis Erdgas mit 35 % Biogasanteil				Arbeitspreis Erdgas mit 35 % Biogasanteil Europa			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Tarif G-Klein	Rp./kWh	20.63	22.22	Tarif G-Klein wird aufgelöst		-	-
Tarif G-Standard	Rp./kWh	9.10	9.80	Tarif G-Standard	Rp./kWh	19.20	20.68
Tarif G-Extra	Rp./kWh	8.60	9.26	Tarif G-Extra	Rp./kWh	17.89	19.27

Bei den Preisen inklusive MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Die Grundpreise wurden standardgemäss nachgerechnet und validiert. Sie bleiben für 2023 unverändert:

2022				2023			
Grundpreis				Grundpreis			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Tarif G-Klein	CHF/Monat	3.00	3.23	Tarif G-Klein wird aufgelöst		-	-
Tarif G-Standard	CHF/Monat	10.00	10.77	Tarif G-Standard	CHF/Monat	10.00	10.77
Tarif G-Extra	CHF/Monat	30.00	32.31	Tarif G-Extra	CHF/Monat	30.00	32.31

Bei den Preisen inklusive MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Die Wahlprodukte mit 80 % bzw. 100 % Biogasanteil aus der Schweiz sind wie folgt anzubieten. Das 80%-Produkt ist ausgerichtet für Anwendungen nach dem revidierten Energiegesetz vom Kanton Zürich (EnerG):

				2023			
				Arbeitspreis Erdgas mit Biogasanteil Schweiz			
				80 % Biogasanteil			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Tarif G-Standard	Rp./kWh	27.27	29.37				
Tarif G-Extra	Rp./kWh	25.96	27.96				
				100 % Biogasanteil			
Tarif G-Standard	Rp./kWh	29.59	31.87				
Tarif G-Extra	Rp./kWh	28.28	30.46				

Bei den Preisen inklusive MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Segmentierungsrichtlinie ab 2023:

Tarifsegment	Segmentierungsrichtlinie
Tarif G-Klein	Wird per 1.1.2023 aufgelöst und in das Segment G-Standard überführt.
Tarif G-Standard	Raumheizung, Warmwasseranlagen sowie Kleingeräte
Tarif G-Extra	Spezialanwendungen für den industriellen Grossverbrauch und Anwendungen ohne Winterspitze ab einem Jahresverbrauch von 100 MWh.
	Zählergrösse nicht relevant für die Segmentierung

KSDL-Publikation (Branchenplattform Koordinationsstelle Durchleitung, www.ksdl-erdgas.ch)

2022				2023			
Arbeitspreis lokales Netznutzungsentgelt				Arbeitspreis lokales Netznutzungsentgelt			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Tarif G-Standard	Rp./kWh	1.141	1.229	Tarif G-Standard	Rp./kWh	1.356	1.460
Tarif G-Extra	Rp./kWh	1.054	1.135	Tarif G-Extra	Rp./kWh	1.276	1.374

Bei den Preisen inklusive MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Die Tarifierpassungen pro Kundensegment (Netz, Energie und Biogasanteil) sind in Abbildung 2 grafisch dargestellt. Diese Tarifierpassungen führen zu einer durchschnittlichen Tarifierhöhung all-in von 88 %.

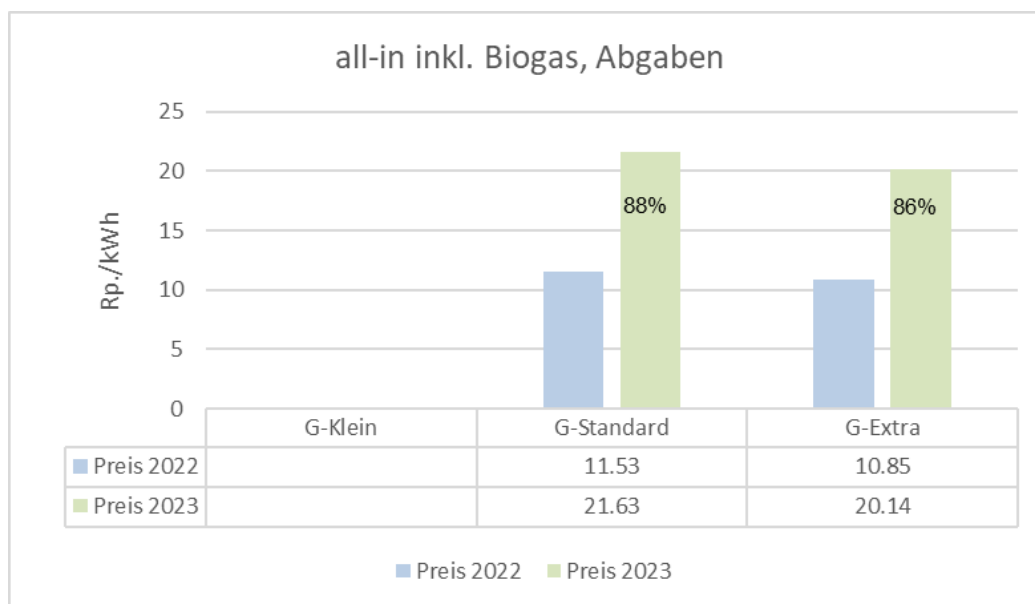


Abbildung 2

Stellungnahme/Empfehlung des Preisüberwachers vom 23. September 2022

Gesetzeskonform wurde der vorliegende Antrag vorgängig zur Prüfung und Beurteilung der Preisüberwachung vorgelegt.

In seiner Stellungnahme vom 23. September 2022 stellt der Preisüberwacher fest:

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG stellt sich der Preisüberwacher nicht grundsätzlich gegen eine Überwälzung gestiegener Einkaufskosten.

Die Empfehlungen des Preisüberwachers lauten konkret:

1. Auf die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen gänzlich zu verzichten.
2. Dafür zu sorgen, dass Kostensteigerungen, die nicht aus den höheren Einkaufskosten resultieren, über das Spezialfinanzierungskonto gedeckt werden.
3. Deckungsdifferenzen Netz in vollem Umfang an die Kunden weiterzugeben.
4. In der Berechnung der Netztarife einen kalkulatorischen Kapitalkostensatz (WACC) von max. 3 % zu berücksichtigen.
5. Darüber hinaus empfiehlt er – wie dies auch vorgesehen ist – die Situation laufend zu beurteilen und sobald möglich, auch Preissenkungen wieder zu prüfen.
6. Die Abschaffung des Kundensegments G-Klein und die Einführung eines neuen Biogasprodukts sowie die Überführung des Produkts Wetziker Biogas ins neue Biogasprodukt werden zur Kenntnis genommen.

Teilübernahme der Empfehlungen des Preisüberwachers

Der Stadtrat hat sich an seiner Sitzung vom 16. November 2022 mit der Beurteilung und den Empfehlungen des Preisüberwachers auseinandergesetzt und nimmt wie folgt Stellung:

1. Auf die Abschaffung der Abgabe an das Gemeinwesen wird verzichtet. Dazu fehlt die entsprechende Legitimation durch das Parlament.
2. Die Kostensteigerungen im Netzbereich werden wie regulatorisch vorgesehen eingepreist und nicht dem Spezialfinanzierungskonto bzw. dem Deckungsdifferenzspiegel angelastet.
3. Die Deckungsdifferenzen Netz werden nicht in vollem Umfang zugunsten der Kundschaft weitergegeben, sondern zu einem Drittel (tarifsenkend), wie es regulatorisch üblich ist.
4. Der kalkulatorische Kapitalkostensatz (WACC) gerechnet für das Tarifjahr 2023 von 5.45 % wird nicht auf 3 % reduziert. Begründet wird dies durch die gestiegenen Zinsen der Nationalbank für Bundesobligation, die gestiegene Inflation und die gestiegenen Risiken im Gasgeschäft. Dafür werden die Abschreibungsdauern der Netzinfrastruktur vorerst nicht verkürzt.
5. Die Situation wird laufend beurteilt und bei Handlungsbedarf sind auch unterjährig Preiskorrekturen vorzunehmen.

Eckpunkte der Kommunikation

Die Kommunikation der Preispolitik 2023 entlang obiger Ausrichtung ist nach folgenden Aussagen aufzubauen:

- Aufgrund stark gestiegener Erdgaspreise an den Grosshandelsmärkten und steigenden Kosten für die Nutzung der vorgelagerten und eigenen Netze, trotz höherer Effizienz im Betrieb des eigenen Wetziker Netzes, müssen die Stadtwerke für 2023 ihre Gastarife in der all-in Wahrnehmung um 88 % erhöhen.
- Die Akontorechnungen werden entsprechend erhöht.
- Defizite aus gestiegenen Energiepreisen der Lieferjahre 2021 und 2022 werden nicht eingepreist und über die geäußerten Reserven gedeckt. Eine weitere Reduktion der Reserven ist nicht angezeigt. Ein Rückbehalt ist nötig zur Finanzierung zukünftiger Projekte wie Umbau beziehungsweise vorzeitige Abschreibung des Gasnetzes, für Investitionen in neue Biogasanlagen mit Anrechenbarkeit an das Schweizerische Treibhausgasinventar aber auch um weitere unerwartete Preisaufschläge auffangen zu können.
- Der Stadtrat behält sich vor, bei starken Veränderungen der Beschaffungskosten für Erdgas, nach unten oder nach oben, die Tarife unterjährig entsprechend anzupassen.
- Die Stadtwerke halten unverändert den Biogasanteil 35 % im Standardmix auf einem hohen Nachhaltigkeitsniveau. Neu, nur noch aus europäischen Anlagen.
- Die Stadtwerke stellen ein neues Wahlprodukt für Biogas zur Verfügung, ausgerichtet auf das revidierte Energiegesetz des Kanton Zürich.
- Die Stadtwerke bemühen sich nach Kräften zusammen mit der Gasbranche beziehungsweise übergeordnet mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten.
- Ankündigung der Auflösung des Kundensegmentes G-Klein und Überführung in das Segment G-Standard. Kunden werden angeschrieben.
- Zu den vorgesehenen Tarifmassnahmen wurde der Preisüberwacher gesetzeskonform konsultiert. In seiner Stellungnahme vom 23. September 2022 stellt er sich nicht grundsätzlich gegen eine Überwälzung der gestiegenen Einkaufskonditionen. Er empfiehlt jedoch, auf die gestiegenen Netzkosten sowie auf die Abgabe an das Gemeinwesen zu verzichten. Der Stadtrat hat Verständnis für die Empfehlungen des Preisüberwacher verzichtet aber vorerst auf eine weitere Dezimierung der Reserven im Gasbereich, um Spielraum für den strategischen Umbau des Gasgeschäftes zu behalten sowie um gegebenenfalls weitere Tarifsteigerungen abfedern zu können. Für die Abschaffung der Abgabe an das Gemeinwesen fehlt die Legitimation dazu.

Erwägungen

Die zur Genehmigung vorliegenden Tarifierungen für 2023 folgen den Grundsätzen der Preispolitik Gas 2023, die am 6. September 2022 von der Werkkommission behandelt und gutgeheissen wurden. Die Tarife 2023 wurden von der Geschäftsleitung der Stadtwerke am 22. September 2022 zuhanden der Werkkommission an ihrer Sitzung vom 1. November 2022 verabschiedet. Die effektiven Beschaffungspreise für Erdgas werden am Tag der Einreichung des Antrages an den Stadtrat (Mi, 9. November 2022) aktualisiert und für die Tarifierung fixiert.

Gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) hat sich der Stadtrat eingehend mit der Rückmeldung vom Preisüberwacher vom 23. September 2022 auseinandergesetzt und seine Entscheidungen im Umgang mit seiner Beurteilung und seinen Empfehlungen begründet. Die amtliche Publikation und die Medienmitteilung geben der Öffentlichkeit diesen Sachverhalt wieder.

Für die Genehmigung der Gastarife ist der Stadtrat abschliessend zuständig. Er beschliesst gemäss "121.1 Geschäftsordnung des Stadtrates 2014 rev. 2020 Juli" auf Antrag der Werkkommission.

Art. 14 PüG besagt:

¹Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer **Preiserhöhung**, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem **marktmächtigen Unternehmen** beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken.

²Die Behörde führt die Stellungnahme in ihrer Entscheidung an. Folgt sie ihr nicht, **so begründet sie dies**.

³Bei der Prüfung der Frage, ob ein Preismissbrauch vorliegt, berücksichtigt der Preisüberwacher allfällige übergeordnete öffentliche Interessen.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin